

DIE MANDANTEN | INFORMATION

SONDERRUNDSCHREIBEN 4/2020 (Corona-Hilfen für die Monate Juni bis August 2020)

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE (BUND)

STABILISIERUNGSHILFE FÜR HOTEL- UND GASTSTÄTTENGEWERBE
(LAND BADEN-WÜRTTEMBERG)

ERMÄßIGTER UMSATZSTEUERSATZ FÜR RESTAURATIONSLEISTUNGEN
- VEREINFACHUNGSREGELUNG DER VERWALTUNG

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wie bereits angekündigt, erhalten Sie mit diesem Schreiben die Darstellung der Förderungen im Rahmen der Überbrückungshilfe (Bund), sowie die Stabilisierungshilfe für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Baden-Württemberg.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, sind wir selbstverständlich gern für Sie erreichbar.

Ihre Steuerberater und Mitarbeiter der
Kanzlei Kühn

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE

I. Wer kann Überbrückungshilfe in Anspruch nehmen?

Überbrückungshilfe wird unabhängig von der Branche gewährt, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 % gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- Unternehmen inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen,
- Soloselbstständige und
- selbstständige Angehörige der Freien Berufe.

II. Voraussetzungen

Die Unternehmen, Soloselbstständigen oder Freiberufler müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung ausüben und bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sein.

- Die Antragsteller dürfen nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Dies ist anhand Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) zu bestimmen.
- Der Umsatz des Antragstellers muss in den Monaten April und Mai 2020 zusammengekommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein.
- Das Unternehmen muss vor dem 1. November 2019 gegründet worden sein.

III. Förderhöhe

Die Überbrückungshilfe wird höchstens für die drei Monate Juni, Juli und August 2020 gewährt.

Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt pro Monat

- 3.000,00 € für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 5.000,00 € für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 50.000,00 € für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten.

Die konkrete Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach der tatsächlichen Umsatzentwicklung in den Monaten Juni bis August 2020. Wenn der Umsatzrückgang in einem Fördermonat (Juni bis August 2020) bei weniger als 40 % im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats (Juni bis August 2019) liegt, entfällt die Überbrückungshilfe für diesen jeweiligen Fördermonat.

IV. Ermittlung Beschäftigtenzahl

Berücksichtigt wird, wer am Stichtag 29. Februar 2020 in dem Unternehmen beschäftigt war.

Maßgeblich sind die Vollzeitäquivalente (VZÄ). Dabei gilt für

- Beschäftigte bis zu 20 Stunden Faktor 0,50,
- Beschäftigte bis zu 30 Stunden Faktor 0,75,
- Beschäftigte über 30 Stunden Faktor 1,00,
- Beschäftigte auf 450,00 € Basis Faktor 0,30.

Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und andere vergleichbare Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren. Wenn die Beschäftigung im Unternehmen saisonal oder projektbezogen stark schwankt, kann zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch

- der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2019 oder
- die Beschäftigten im jeweiligen Monat des Vorjahres oder eines anderen Vorjahresmonats im Rahmen der Fördermonate herangezogen werden.

Beispiel:

Ein Schausteller hat am Stichtag 29. Februar 2020 fünf Mitarbeiter beschäftigt, im Jahresdurchschnitt 2019 acht Mitarbeiter und im Juli 2019 fünfzehn Mitarbeiter. Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl darf er die für ihn günstigste Zahl zugrunde legen, d. h. hier fünfzehn Mitarbeiter.

Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt.

Das Unternehmen kann entscheiden, ob es Auszubildende berücksichtigen will.

Die Inhaberin/der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r.

Der Gesellschafter-Geschäftsführer ist als Beschäftigter zu zählen, wenn er sozialversicherungsrechtlich als angestellt eingestuft wird.

IV. Förderfähige Kosten

Die Überbrückungshilfe kann für betriebliche Fixkosten ohne Vorsteuer (ausgenommen Kleinunternehmer) beantragt werden, die im Förderzeitraum anfallen. Es muss sich um vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Kosten handeln. Die Kosten fallen im Förderzeitraum an, wenn sie in diesem Zeitraum erstmalig fällig sind. Diese Fixkosten müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein.

Bei Kosten der notwendigen Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Vermögensgegenständen i. S. v. Nr. 5 des Kostenkatalogs (vgl. die folgende Frage) gilt die Frist als erfüllt, wenn sich der Vermögensgegenstand zum 1. März 2020 im Vermögen des Antragstellers befand.

Spätere Erwerbe oder Vertragsanpassungen, die zu einer Erhöhung der Kosten im Förderzeitraum bzw. zu einer Verschiebung von Kosten in den Förderzeitraum führen, bleiben hierbei unbeachtlich.

Ausnahme: Aufwendungen für Hygienemaßnahmen können auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht vor dem 1. März 2020 begründet sind.

Somit sind folgende Kosten förderfähig:

1. Mieten und Pachten,
2. Weitere Mietkosten,
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen,
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,

5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV,
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
7. Grundsteuern,
8. Betriebliche Lizenzgebühren,
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben,
10. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen,
11. Kosten für Auszubildende,
12. Personalaufwendungen (nur pauschal mit 10 % der Fixkosten Ziffern 1 bis 10),
13. Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen oder Margen für Reiseveranstalter für bestimmte Pauschalreisen.

IV. Antragstellung

Den Antrag kann nur ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer im Auftrag eines Mandanten übermitteln.

Das Programm bezieht sich auf die Monate Juni, Juli und August 2020. Der Antrag kann nur einmalig gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. August 2020 und die Auszahlungsfrist am 30. November 2020.

Eine rückwirkende Antragstellung für die Monate Juni, Juli und August ist möglich, jedoch spätestens bis zum 31. August 2020. Der Steuerberater muss sich daher rechtzeitig im System authentifizieren und auch die Antragsmaske vollständig und richtig hochladen.

Der Prozess ist 2-stufig:

1. Stufe

Glaubhaftmachung eines Umsatzrückgangs für die einzelnen zu fördernden Monate Juni bis August 2020 sowie Abschätzung der voraussichtlichen Fixkosten durch Einreichung des Antrags durch den Steuerberater im Namen des Auftraggebers. Auf Basis der bei der Antragstellung gemachten Angaben erfolgt die Auszahlung der Überbrückungshilfe für die gesamten drei Monate.

2. Stufe

Nach Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen erfolgt ein Nachweis des Umsatzeinbruchs für April/Mai 2020 (zum Nachweis der Antragsberechtigung, sonst Rückzahlung), der Umsatzzahlen für die Fördermonate Juni bis August 2020 gefordert sowie der Fixkostenabrechnungen. Hierzu erfolgt im Nachgang gleichfalls über einen Steuerberater eine Schlussabrechnung über die tatsächlichen Umsatzeinbrüche und angefallenen Fixkosten. Ggf. zu viel gezahlte Hilfen sind zurückzuzahlen. Eine nachträgliche Aufstockung der Überbrückungshilfen erfolgt nicht.

IV. Rückzahlungspflicht

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der tatsächliche Umsatz höher war als bei Antragstellung erwartet wurde und ist deshalb zu viel Überbrückungshilfe ausgezahlt worden, muss diese zurückgezahlt werden.

Auch wenn die Geschäftstätigkeit vor dem 31. August 2020 dauerhaft einstellt wird, muss der Antragsteller die Überbrückungshilfe zurückzahlen.

Werden bei der Antragstellung oder im weiteren Verfahren gegenüber der zuständigen Stelle falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder wird diese Stelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen, müssen der Antragsteller und/oder Steuerberater mit einer Strafverfolgung u. a. wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) rechnen.

Für die Strafbarkeit reicht bereits eine leichtfertige Begehung aus (§ 264 Abs. 5 StGB). Auch wenn eine Rückzahlung eine Strafbarkeit nicht entfallen lässt, kann diese ggf. strafmildernd berücksichtigt werden. Steuerberater dürfen zu strafrechtlichen Fragen nicht beraten.

IV. Steuerliche Behandlung

Der Zuschuss wird bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. In der Einkommensteuer-/Körperschaftsteuererklärung 2020 ist der Zuschuss jedoch als steuerbare Betriebseinnahme zu erfassen. Als sogenannter echter Zuschuss ist die Überbrückungshilfe nicht umsatzsteuerbar. Es fällt also keine Umsatzsteuer an.

V. Keine Doppelförderung mit Überbrückungshilfe

Überbrückungshilfe und Soforthilfe dürfen sich überschneiden. Bei Überschneidung erfolgt allerdings eine Anrechnung mit der Soforthilfe.

STABILISIERUNGSHILFE FÜR HOTEL- UND GASTSTÄTTENGEWERBE (LAND BADEN-WÜRTTEMBERG)

I. Wer kann die Stabilisierungshilfe in Anspruch nehmen?

- Unternehmen, soziale Einrichtungen und Soloselbständige im Haupterwerb des Hotel- und Gaststättengewerbes, bei Mischbetrieben müssen mindestens 50 % der Umsätze gastgewerblich sein.
- Ausgenommen sind Unternehmen, die zu mindestens 25 % im Eigentum öffentlicher Stellen sind.
- Keine Größenbegrenzung der Betriebe, Hauptsitz in Baden-Württemberg.
- Anmeldung bei einem deutschen Finanzamt.
- Unternehmen darf sich zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten nach EU-Definition befunden haben.

II. Was wird gefördert?

Es wird der Liquiditätsengpass für max. 3 Monate im Zeitraum 1. Mai bis 30. November gefördert.

Es besteht somit die Möglichkeit, auch nur für 1 Monat oder 2 Monate zu beantragen (nur monatsweise):

Dabei gilt als maximale Höhe:

- bis zu 3.000,- Euro pro Unternehmen und
- bis zu 2.000,- Euro je Vollzeitbeschäftigte.

Die Kleinbetriebsbeihilferegulung bis max. 800 TEUR ist zu berücksichtigen.

III. Wie berechnet sich die Bemessungsgrundlage?

Ein Liquiditätsengpass besteht, wenn die voraussichtlichen Einnahmen im Förderzeitraum nicht ausreichen, um die voraussichtlichen Verbindlichkeiten aus dem erwerbsmäßigen Sach-, Personal- und Finanzaufwand zu decken.

Somit sind alle Einnahmen und Ausgaben anzusetzen.

Als Personalkosten können nur solche angesetzt werden, für die keine sonstigen Hilfen (z. B. Kurzarbeitergeld etc.) in Anspruch genommen werden können.

Entschädigungsleistungen (z. B. nach InfSG, Steuerstundungen, Versicherungsleistungen) sind bei der Berechnung zu berücksichtigen und anzugeben.

Für im Unternehmen tätige Inhaber in Einzelunternehmen oder Personengesellschaften kann pauschal 1.180,- Euro pro Monat als fiktiver Unternehmerlohn ebenfalls angesetzt werden.

IV. Wie berechnen sich die Beschäftigten?

Stichtag der Berechnung der Vollzeitbeschäftigten ist der Tag der Antragsstellung. Bei saisonal stark schwankendem Personaleinsatz kann alternativ auf den Jahresdurchschnitt abgestellt werden.

VZÄ wird wie folgt berechnet:

- Beschäftigte mit bis zu 20 Wochenstunden werden mit dem Faktor 0,5 angerechnet.
- Beschäftigte mit bis zu 30 Wochenstunden werden mit dem Faktor 0,75 angerechnet.
- Beschäftigte mit über 30 Wochenstunden sowie Auszubildende werden mit 1,0 angerechnet.
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis werden mit dem Faktor 0,3 angerechnet.
- Beschäftigte, die dauerhaft im Krankenstand sind und keine Lohnfortzahlung erhalten, sowie Praktikanten und Beschäftigte in Elternzeit werden nicht angerechnet.
- Im Unternehmen regelmäßig tätige Inhaber oder Inhaberinnen können ebenfalls berücksichtigt werden.

V. Was ist, wenn bereits Soforthilfe beantragt wurde?

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Stabilisierungshilfe nicht aus, allerdings sollen die Beträge beim Folgeantrag angerechnet werden.

Beispiel: Antrag für die Soforthilfe für die Monate April bis Juni 2020. Dann sollte die Stabilisierungshilfe frühestens ab dem Monat Juli beantragt werden. Eine Antragsstellung ist auch vor Beginn des Förderzeitraumes möglich.

IV. Förderzeitraum

Förderzeitraum ist ein von den Antragstellenden zu bestimmender zusammenhängender Zeitraum von höchstens drei Monaten, der frühestens am 1. Mai 2020 beginnt und spätestens am 30. November 2020 endet.

V. Antragsverfahren

Folgende Dokumente sind vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt unter www.bw-stabilisierungshilfe-hoga.de hochzuladen.

- Antrag auf Gewährung der Stabilisierungshilfe
- Liquiditätsberechnung des Betriebes
- Steuerberaterliche Bescheinigung

Die Antragstellung muss bis spätestens 30. September 2020 erfolgen.

VI. Doppelförderung mit Überbrückungshilfe

Eine überschneidende Förderung ist voraussichtlich möglich. Die gewährten Hilfen sollen jedoch angerechnet werden. Es ist eine Vorteilhaftigkeitsprüfung anzustellen. Es kann eine Förderung im Anschluss der Überbrückungshilfe in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Förderung Überbrückungshilfe für die Monate Juni, Juli und August.

Anschlussförderung Stabilisierungshilfe für die Monate September, Oktober und November.

ERMÄBIGTER UMSATZSTEUERSATZ FÜR RESTAURATIONSLEISTUNGEN – VEREINFACHUNGSREGELUNG DER VERWALTUNG

Seit 1. Juli 2020 – voraussichtlich bis zum 30. Juni 2021 – gilt für Restaurationsleistungen im Rahmen der „Speisen vor Ort“ nach § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG der ermäßigte Steuersatz.

I. Pauschalansatz der Getränke mit 30 %

In diesem Zusammenhang hat die Finanzverwaltung mit dem BMF-Schreiben vom 2. Juli 2020 folgende Vereinfachung verkündet: „Für die befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken ist es nicht zu beanstanden, wenn zur Aufteilung des Gesamtaufpreises von sogenannten Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken (z. B. Buffet, All-Inclusive-Angeboten) der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird.“

Dieser Pauschalansatz ist für die Praxis eine deutliche Erleichterung. Davon unbenommen besteht alternativ die Möglichkeit einer individuellen Kalkulation zur Findung eines geeigneten Aufteilungsschlüssels.

II. Hotel-Servicepauschale sinkt temporär von 20 % auf 15 %

In der Rechnung dürfen die nachfolgend aufgeführten Leistungen, die mit 19 bzw. 16 % der Umsatzsteuer unterliegen, in einer Summe als Sammelposten unter der Bezeichnung „Service-Pauschale“ oder „Business-Package“ ausgewiesen werden:

- Frühstück,

- Nutzen von Kommunikationsnetzen,
- Reinigen und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice,
- Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft,
- Transport des Gepäcks außerhalb des Hotels,
- Überlassen von Fitnessgeräten,
- Überlassung von Parkplätzen.

Diese Packages kann das Hotelunternehmen aus Vereinfachungsgründen mit 20 % vom Pauschalpreis ansetzen. In diesen 20 % sind alle vorgenannten Leistungen in einer Summe zusammengefasst. Das bedeutet, dass eine Differenzierung nicht erforderlich ist.

Diese Servicepauschale der Hotellerie wird bis 30. Juni 2021 von bisher 20 % auf 15 % gesenkt.